

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Art. 105 der Verf.-Urkunde nach dem Antrage unseres Staatministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeinde-Beretreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Bernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26. 27. 29. 30. 34. 67. 70) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und iGefellenverbindungen, so wie von den auf Grund der §§. 168. 169 der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45. 56. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgränzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28. 35. 36. 47. 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1).

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrik-Inhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handeltreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 2) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50 bis 52) bestraft worden sind.

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschaften desselben Handels-, Fabriks- oder Handwerks-Geschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden, auf vier Jahre, von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrik-Abtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderer Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Commissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Commissarien.

Jeder Commissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Communalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszuliegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Communalbehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Recurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Commissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Communalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Commissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Commissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§ 8.) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberäumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Commissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des 2. Jahres aus:

- a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder, und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;
- b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunal-Beamten stattfindet, nach dem für Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die denselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbe-Betrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenten, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbpflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Radler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegelderer, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe-Betriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der in §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23. 24. 26.) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgränzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbe-Betriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Orts-Statuten (§. 168 der Gewerbe-Ordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Neben-Beschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten nähere Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes und der Kommunal-Behörde vorbehalten.

§. 31. Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe denselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker-Waaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerker-Waaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes zu erteilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26 abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Jahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellen-Prüfung (§. 36) bestanden haben.
- 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35. 36) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungs-Kommission einer Innung als unbesähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solches erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitz eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungs-Bezirkles die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission ablegen. Desgleichen können die nicht in bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§§. 38. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, so fern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungs-Zeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungs-Zeugnisse der in den §§. 37. 39. erwähnten Prüfungs-Kommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungs-Zeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichem kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23. 24. 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31. 76 Ausnahmen stattfinden in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beföstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50 bis 52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Theilhaftigkeit an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (§. 50).

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskassen zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

V. Unterstützungs-Kassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgeossen, ingleichem den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgeossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen von einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgeossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

- 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilfbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
- 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellen-Kassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eignen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der Letzteren, unter Vorbehalt der Unrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfsen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144, 169 der Gewerbeordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberichtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungskasse dürfen

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahmegebühren, soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der ältern Innungsstatuten (§. 66 dieser Verordnung) forterhoben, dagegen
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staats-Beamte dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechtes von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechtes (§. 64) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der beteiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen ausgefertigtes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der beteiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem anderen Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, Gesetz-Sammlung 1843 Seite 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrachten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Geschäften, oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, so wie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten §. 49. der Gew.-Ord. ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunal-Behörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69. Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehr gehören (§. 78. der Gew.-Ord.), nur von Bewohnern des Markttortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden dürften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75. der Ge.Ord.)

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gew.-Ord.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gew.-Ord. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Orts-Polizei-Obrigkeit die Bäckern und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbots-Bestimmungen der §§. 23. 25. 31. 32. 33. 47. 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung, oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29. 34. durch Orts-Statuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50. bis 52 werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten, und der öffentlichen Bauten mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg, von Mantuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.

Graf von Bülow.

Verordnung,
betreffend die Einrichtung von
Gewerberäthen und verschie-
dene Abänderungen der allge-
meinen Gewerbe-Ordnung.